

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!

<b>Antragsteller</b> (Name, Vorname / Firma)
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon (für Rückfragen, Vereinbarung Besichtigungstermin u.ä.)

(Eingangsstempel)
-------------------

Gemeindeverwaltung Reinsberg  
 Kirchgasse 2  
 09629 Reinsberg

**Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 6 der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Reinsberg (Antrag auf Baumfällgenehmigung)**

**Standort:**

Gemarkung	Flurstücksnummer
Straße, Hausnummer	Ortsteil

**im Eigentum von:**

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

**Gegenstand - Beschreibung der zu entfernenden Bäume/Sträucher:**

Anzahl	Art / Bezeichnung	Stammumfang in cm	Höhe in m

**Lageskizze:**

--

Antrag auf Baumfällgenehmigung

© Gemeindeverwaltung Reinsberg, 09629 Reinsberg

**Begründung des Antrags / Grund der Fällung:**

--

**Erklärung:**

Die Hinweise der Gemeindeverwaltung Reinsberg zum Antrag auf Baumfällgenehmigung (siehe Beiblatt) werden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Falls Grundstückseigentümer und Antragsteller nicht identisch sind:

Ort, Datum	Unterschrift des Grundstückseigentümers
------------	---

**Einzugsermächtigung:**


Die Gemeindeverwaltung Reinsberg wird hiermit widerruflich ermächtigt, die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der beantragten Fällgenehmigung in der fälligen Höhe zum Fälligkeitszeitpunkt zu Lasten des angegebenen Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

Name des Kontoinhabers	Kreditinstitut
Konto-Nummer	Bankleitzahl

Wenn das obengenannte Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Mir ist bekannt, dass die Bank durch Überweisungsträger/Lastschriften über den jeweiligen Zahlungsgrund unterrichtet wird.

Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers
------------	--------------------------------

## Hinweise zum Antrag auf Baumfällgenehmigung

- Nach § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Reinsberg vom 20.01.1998 kann verlangt werden, dass für die gefälltten Bäume Ersatzpflanzungen erfolgen. Die Festlegung der Ersatzpflanzung erfolgt durch die Gemeinde mit der Fällgenehmigung. Die Herstellung der Ersatzpflanzung ist anzuzeigen.
- Wenn der Fällzeitpunkt innerhalb der Zeit liegt, die im § 25 Abs. 1 Ziffer 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) als Verbotszeit für die Fällung von Bäumen, Verschnittarbeiten und Rodungsarbeiten festgelegt ist (01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres), muss zusätzlich zur Fällgenehmigung der Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist beim

Landratsamt Freiberg  
Untere Naturschutzbehörde  
Fraensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

zu beantragen.

- Entsprechend der geltenden Kostensatzung der Gemeinde Reinsberg werden für die Amtshandlungen zur Erteilung der Fällgenehmigung Verwaltungsgebühren erhoben. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist der Antragsteller verpflichtet. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich u.a. nach dem Aufwand, der zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist. Sie beträgt in der Regel 20,00 EUR. Sofern zur Erteilung der Genehmigung ein höherer Aufwand (bspw. durch die Einbeziehung anderer Behörden oder Stellen oder durch zusätzliche Ermittlungen der Gemeindeverwaltung) erforderlich wird, kann eine höhere Verwaltungsgebühr erhoben werden.
- Sofern keine Ermächtigung für den Einzug der Verwaltungsgebühr erteilt wird, erfolgt die Aushängung der Fällgenehmigung erst nach der Einzahlung der Verwaltungsgebühr. In diesem Fall wird die Fällgenehmigung im Bürgerbüro hinterlegt und kann dort zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) gegen Barzahlung der Gebühr abgeholt werden.

### Hinweise zur Einzugsermächtigung/Lastschriftverfahren:

- Die Teilnahme am Einzugsermächtigungs-/Lastschriftverfahren ist freiwillig.
- Die Überweisungsträger / Lastschriften enthalten Angaben des Zahlungsgrundes und werden an die von Ihnen bezeichnete Bank weitergegeben.
- Zur Durchführung des Abbuchungsverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.
- Bitte reichen Sie die Einzugsermächtigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben ein. Beachten Sie bitte, dass Abbuchungen von Sparkonten nicht möglich sind.
- Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto für die einzuziehenden Beträge die erforderliche Deckung aufweist. Anderenfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, dem Abbuchungsauftrag zu entsprechen.
- Anfallende Kosten für abgewiesene Lastschriften und damit verbundene Rückbuchungen gehen bei Verschulden des Kontoinhabers zu dessen Lasten.

Ihre Gemeindeverwaltung Reinsberg